

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Dezember 1958

Nummer 132

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Arbeits- und Sozialministerium. S. 2521.

A. Landesregierung.

Bek. 24. 11. 1958, Behördliches Vorschlagswesen. S. 2521.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

RdErl. 10. 11. 1958, Flurbereinigungsverfahren und Straßenplanungen. S. 2523.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

Bek. 17. 11. 1958, Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. S. 2524.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Erl. 17. 11. 1958, Befreiung der Beamten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen von der Angestelltenversicherungspflicht gemäß § 8 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88). S. 2524.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 20. 11. 1958, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoff-erlaubnisscheinverordnung. S. 2525.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

24. 11. 1958, Erteilung des Exequaturs an den Argentinischen Konsul in Düsseldorf. S. 2526.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 64 v. 18. 11. 1958. S. 2525/26.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 11 v. 1. 11. 1958. S. 2527/28.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 22 v. 15. 11. 1958. S. 2527/28.

Hinweisemarken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 2527/28.

Personalveränderungen

Arbeits- und Sozialministerium

Es sind ernannt worden: Regierungsassessor Dr. jur. W. Lange vom Versorgungsamt Köln zum Regierungsrat; Regierungsassessor R. Weitz vom Versorgungsamt Aachen zum Regierungsrat; Amtsrat A. Kleuser zum Regierungsrat als Ministerialbürodirektor im Arbeits- und Sozialministerium; Gewerbeassessor Dipl.-Ing. K. Neumann vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Duisburg zum Regierungsgewerbe-rat.

Es ist versetzt worden: Regierungsgewerbe-rat Dipl.-Ing. E. Hinterthür vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Bonn an die Bezirksregierung Arnsberg.

— MBl. NW. 1958 S. 2521.

A. Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 24. 11. 1958

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat seine 10., 11. u. 12. Sitzung am 30. 10., 6. 11. u. 13. 11. 1958 abgehalten.

Er hat die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

1. Einsatz technischer Hilfsmittel (Rechenschieber) bei der Betriebsprüfung
Belohnung: 25,— DM
2. Verwendung einheitlicher Eingangsstempel
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Kassenleiter H. Siepmann,
Duisburg-Hamborn, Finanzamt
3. Empfehlung einer Tabelle zur Berechnung von Architektenleistungen
Belohnung: 50,— DM

Einsender: Techn. Angestellter W. Schweichler,
Münster, Stadtverwaltung

4. Erleichterung des Verfahrens bei der Erteilung der 2. Lohnsteuerkarte

Belohnung: 75,— DM

Einsender: Steueroberinspektor Pohland,
Bielefeld, Finanzamt

5. Vereinheitlichung von Bezeichnungen innerhalb der Landesregierung

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Regierungsamtmann J. Fadler,
Düsseldorf, Innenministerium

6. Vereinfachung des Verfahrens bei Rückzahlung von Gerichtskosten

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Justizangestellter J. Fabian,
Bielefeld, Amtsgericht

7. Erleichterung der Einsicht in Strafakten durch auswärtige Rechtsanwälte

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Justizangestellter L. Limper,
Wiedenbrück, Amtsgericht.

Zu Nr. 1 wird der Einsender auf eigenen Wunsch nicht genannt.

In weiteren Fällen konnten Vorschläge nicht anerkannt werden. Soweit die Ablehnung insbesondere darauf beruhte, daß den Einsendern bereits zeitlich frühere gleichlaufende Bemühungen der Landesverwaltung nicht bekannt waren, sind ihnen als Dank für die Mitarbeit Buchpreise übersandt worden.

An die Bediensteten

des Landes,

der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1958 S. 2521.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei — Flurbereinigungsverfahren und Straßenplanungen

RdErl. d. Ministerpräsidenten — Landesplanungs-
behörde — v. 10. 11. 1958 — II 703—2842/58

Bei der Neugestaltung eines Flurbereinigungsgebietes ist die Flurbereinigungsbehörde verpflichtet, u. a. den Erfordernissen des öffentlichen Verkehrs Rechnung zu tragen (§ 37 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes v. 14. Juli 1953). Da in einem Flurbereinigungsverfahren die grundsätzliche Frage aufgeworfen wurde, wieweit es möglich und notwendig ist, Straßenplanungen in diesem Verfahren zu berücksichtigen, teile ich hierzu im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr folgendes mit:

1. Festliegende Straßenplanungen werden in den Flurbereinigungsverfahren berücksichtigt. Als festliegende Planungen gelten solche, bei denen die Trasse in einem Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz oder auf Grund eines landesbauaufsichtlichen Begutachtungsverfahrens festgelegt worden ist.
2. Wenn bei einer Straßenplanung die Trasse noch nicht festliegt, in Raumordnungsplänen nach dem nordrhein-westfälischen Landesplanungsgesetz aber enthalten ist, kann und soll sie auf Antrag des Straßenbaulastträgers im Flurbereinigungsverfahren berücksichtigt werden, vorausgesetzt, daß die Linienführung mit genügender Sicherheit bestimmt werden kann.
3. Wenn nur bekannt ist, daß das Flurbereinigungsgebiet später von einer Straßenplanung betroffen wird, die Trasse jedoch noch nicht mit genügender Sicherheit festliegt, kann sie im Flurbereinigungsverfahren nicht berücksichtigt werden.
4. Für die im Flurbereinigungsverfahren auszuweisenden Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, kann nach § 40 des Flurbereinigungsgesetzes Land in verhältnismäßig geringem Umfang bereitgestellt werden. Die Landbereitstellung ist nicht möglich, wenn der Eigentümer der Anlage einen angemessenen Kapitalbetrag für das Land und entstehende Schäden an die Teilnehmergemeinschaft nicht leisten kann. In diesem Falle kann die Flurbereinigungsbehörde daher die Straßenplanung nur insoweit berücksichtigen, daß sie entsprechend der geplanten Straßenführung die auszuweisenden Flurstücke zuschneidet, damit bei dem späteren Ausbau der Straße eine unwirtschaftliche Zerschneidung der anliegenden Grundstücke vermieden wird. Es bleibt dann dem Straßenbaulastträger überlassen, das benötigte Land zu gegebener Zeit von den Anliegern freihändig oder im Wege der Enteignung zu erwerben.
5. Wird für eine geplante Straße in großem Umfange Land benötigt, so kann dieses auf Antrag der Enteignungsbehörde im Flurbereinigungsverfahren nach § 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes gegen Entschädigung bereitgestellt werden. Voraussetzung ist hierfür, daß der Plan in dem Enteignungsverfahren vorläufig festgestellt ist.

Im übrigen ist noch folgendes zu bemerken:

Durch Verwaltungsverordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 8. 1954 (MBI. NW. S. 1668) ist sichergestellt, daß die für die Verkehrsplanung zuständigen Behörden in den Flurbereinigungsverfahren beteiligt werden, um ihren Planungsabsichten Geltung zu verschaffen. Das gilt für die Vorbereitung der Verfahren, für die Aufstellung der allgemeinen Grundsätze, für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes und für die Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes (vgl. Ziff. 1 bis 4, 8, 9, 12 der Verwaltungsverordnung v. 21. 8. 1954). Diese Beteiligung soll und darf jedoch nicht dazu führen, daß die Einleitung und Bearbeitung der Flurbereinigungsverfahren unnötig verzögert wird. Insbesondere soll das Widerspruchsrecht des Regierungspräsidenten nach Ziff. 1 bis 4 der vorgenannten Verwaltungsverordnung in der Regel wegen noch nicht genügend festliegender Planungsabsichten die Einleitung der Flurbereinigungsverfahren nicht auf längere Zeit verzögern; vielmehr sollte die

Anhörung Anlaß zum beschleunigten Abschluß der Planungsarbeiten sein, damit die Verfahren zügig eingeleitet und bearbeitet werden können. Daher wird der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nur bei besonders begründeten Ausnahmefällen wegen der noch nicht genügend geklärten Planungsvorhaben seine Zustimmung zur Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens versagen.

Bei der heute allgemein anerkannten agrarpolitischen Bedeutung der Flurbereinigung ist es Pflicht aller Dienststellen, die Tätigkeit der Flurbereinigungsbehörden zu unterstützen und ihnen in jeder Hinsicht nach besten Kräften behilflich zu sein.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —.

— MBI. NW. 1958 S. 2523.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom
20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)

Bek. d. Innenministers v. 17. 11. 1958 —
I D 1'23 — 24.13

Name, Vorname	Geburtsdatum	Ort der Niederlassung	Zulassungs- nummer
I. Neuzulassungen			
von Deessen, Rudolf	17. 7. 1921	Essen Hans-Luther-Straße 23	D 20
Perlwitz, Alfred	18. 7. 1889	Voerde-Friedrichsfeld (Kreis Dinslaken) Wilhelmstraße 4	P 10
II. Löschungen			
keine			
III. Änderung des Orts der Niederlassung			
Au, Alfred	3. 6. 1921	Köln, Ehrenstraße 2 Eingang St. Aperi-Straße	A 8
Brandau, Helmut	18. 4. 1920	Düsseldorf-Unterrath Juiststraße 14	B 21
Engels, Armin	17. 3. 1912	Düsseldorf Düsselthaler Straße 3	E 7
Zwiener, Paul	7. 8. 1900	Dortmund-Hörde Willem-van-Vloten- Straße 4	Z 3

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 1. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1133/34) und Bek. v. 27. 8. 1958 (MBI. NW. S. 2178).

— MBI. NW. 1958 S. 2524.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Befreiung der Beamten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen von der Angestelltenversicherungspflicht gemäß § 8 des Angestelltenversicherungs-Neurege- lungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88)

Erl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 17. 11. 1958 — II B 2 — 182—56—33/58

Auf Grund des am 1. April 1958 in Kraft getretenen Landesgesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentralen und Sparkassen- und Giroverbände v. 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 5) sind die Beamten der kommunalen Sparkassen nicht mehr wie bisher Beamte des Gewährträgers, sondern mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder Beamte der Sparkasse, § 25 Abs. 1 a. a. O. Diese trägt ihre Dienst- und Versorgungsbezüge. Den Beamten der Sparkassen ist eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversor-

gung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG i. d. F. des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes v. 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88) nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes v. 15. Juni 1954 i. d. F. v. 7. Juli 1956 (GS. NW. S. 225) gewährleistet. Demzufolge befreie ich auf Ihren im Namen der Ihnen angeschlossenen Sparkassen gestellten Antrag gem. §§ 8 Abs. 1, 6 Abs. 2 AVG die Beamten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen des Landes von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung.

Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: Schreiben des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 30. Juli 1958 — 17/Df. Ref. 1 —.

An den Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf, Fürstenwall 119/123, Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband, Münster (Westf.), Fürstenbergstraße 10.

— MBl. NW. 1958 S. 2524.

G. Arbeits- und Sozialminister

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisscheinverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 11. 1958 — III B 4—8723

Nachstehende Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Jahr	Aussteller
Charles Russel Merkstein-Nivelstein	C 18/56	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Aachen
M. Hoppe Breinig	C 4/58	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Aachen
M. Busacker Eilendorf	B 3/58	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Franz Degen Oberbachem Schulstraße	B 86/57	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Bonn

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Jahr	Aussteller
Josef Mertesacker Ochtendung Im roten Wingert 5	C 89/57	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Bonn
Peter Kriebel Düsseldorf Lindenstraße 212	A 2/58	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf
Oskar Linde Duisburg-Meiderich Quadtstraße 37	B 7/58	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Duisburg
Friedrich Drinkuth Bergdorf Am Haarl Nr. 7	B 27/58	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Minden i. W.
Otto Faust Dützen b. Minden Friedrichstraße 13	B 39/58	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Minden i. W.
Willi Hundertmark Hille Nr. 153 (Kreis Minden)	C 13/57	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Minden i. W.
Martin Seel Castrop-Rauxel Pöppinghauser Straße 176	B 33/57	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Siegen
Mathias Becker Fell bei Trier Burgstraße 206	B 54/57	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Siegen
Willi Coppius Berge (Kreis Lippstadt) Nr. 23	B 2/55	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Soest

— MBl. NW. 1958 S. 2525.

Notiz

Erteilung des Exequaturs an den Argentinischen Konsul in Düsseldorf

Düsseldorf, den 24. November 1958.
I B 3 — 402 — 3/58

Die Bundesregierung hat dem zum Argentinischen Konsul in Düsseldorf ernannten Herrn Horacio Eleodoro Damianovich am 7. November 1958 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1958 S. 2526.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 64 v. 18. 11. 1958

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
11. 11. 58	Erster Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz vom 27. Mai 1955 (GS. NW. S. 990)	8221	371
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
28. 10. 58	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung in der kreisfreien Stadt Remscheid		372
31. 10. 58	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung zum Hochdruckgasbehälter in Opladen		372
	Anordnungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
30. 10. 58	Betrifft: Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 zugunsten des Landschaftsverbandes Rheinland zum Zwecke des Ausbaues der Landstraße I. Ordnung Nr. 375 in der Gemarkung Neurath		372
4. 11. 58	Betrifft: Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 zugunsten der Kreisverwaltung Düsseldorf-Mettmann zum Zwecke des Ausbaues der Landstraße II. Ordnung Nr. 3 (Volkardeyer Weg) in der Gemarkung Eckamp		372

— MBl. NW. 1958 S. 2525/26.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 11 v. 1. 11. 1958**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	173
138. Haushalt der Ersatzschulen; hier: Zuwendungen Dritter an den Schulträger. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 10. 1958	174
139. Sammelaktion „Jugend beschenkt Jugend“ des Kuratoriums „Untellbares Deutschland“. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 10. 1958	175
140. Hausaufgaben und Klassenarbeiten an den höheren Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 9. 1958	175
141. Zuerkennung des sogenannten Kleinen und Großen Latinums bei Abiturienten aus der SBZ. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 10. 1958	178
142. Ermächtigung der Deutschen Schule in Helsinki zur erstmaligen Abhaltung einer deutschen Reifeprüfung im Frühjahr 1959. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 10. 1958	178
143. Vorläufige Anerkennung der Deutschen Schule in Den Haag und Madrid. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 10. 1958	178
144. Arbeitstagungen des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen im Deutschen Altphilologenverband Januar 1959. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 10. 1958	178
145. Unterricht für Jungarbeiterinnen. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 9. 1958	178

146. Anerkennung als Ausbildungsstätte für das Praktikantinnenjahr vor der Ausbildung als Jugendleiterin. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 10. 1958	182
147. Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1959/60. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 10. 1958	182
148. Ausbildung von Kinderpflegerinnen. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 10. 1958	183
149. Bundesjugendspiele 1958/59 — Ausschreibung der Winterspiele. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 9. 1958	183
150. Zuschüsse für sportliche Einrichtungen und für die Beschaffung von Turn- und Sportgeräten und von Bällen für Schulandheime. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 10. 1958	183
151. Transfer von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen. Bek. d. Kultusministers v. 24. 10. 1958	183

B. Nichtamtlicher Teil

Zum Erlaß „Hausaufgaben und Klassenarbeiten an den höheren Schulen“	184
Kreisbeschreibungen in Nordrhein-Westfalen	185
Bücher und Zeitschriften	185

— MBl. NW. 1958 S. 2527/28.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 22 v. 15. 11. 1958**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

Personalnachrichten	Seite 253
Rechtsprechung	254
Zivilrecht	
1. HGB §§ 19 II, 37. — Eine im Handelsregister mit dem ausgedruckten Zusatz „Kommanditgesellschaft“ eingetragene Gesellschaft ist dadurch nicht gehindert, auf ihren Briefbögen den abgekürzten Zusatz „KG“ zu verwenden. OLG Düsseldorf vom 9. August 1958 — 3 W 134/58	254
2. AbzG § 2, ZPO § 237. — Provisionen sind ersatzpflichtige Aufwendungen, nicht aber die Umsatzsteuer. — Bei der Berechnung oder Schätzung der Vergütung für eine Gebrauchsüberlassung sind die Finanzierungskosten des Verkaufs bei Ermittlung einer Kostenmiete nicht zu berücksichtigen. OLG Hamm vom 11. Juli 1958 — 8 U 16/58	255
3. ZPO § 627. — Die Regelung des Umgangs der Eltern mit ihren Kindern während des Ehescheidungsrechtsstreits ist nicht Sache einer einstweiligen Anordnung des Ehescheidungsgerichts; sie ist vielmehr regelmäßig dem Vormundschaftsgericht zu überlassen. OLG Köln vom 20. August 1958 — 9 W 64/58	258
4. ZPO § 850 d. — Der dem Schuldner im Rahmen des § 850 d ZPO zu belassende notwendige Unterhalt ist bei einem arbeitenden Schuldner zur Zeit in der Regel mit 190,— DM monatlich anzunehmen. LG Duisburg vom 17. Mai 1958 — 4 T 7/58	258

Strafrecht

1. StGB § 68. — Eine richterliche Verfügung, durch die ein Hauptverhandlungstermin abgesetzt wird, ohne gleichzeitig einen neuen Termin anzuberaumen, ist dann zur Unterbrechung der Verjährung geeignet, wenn sie erkennbar der Förderung des Verfahrens dient. OLG Düsseldorf vom 15. Oktober 1958 — (2) Ss 626/58 (708)	260
2. StGB § 79. — Ein Verstoß gegen § 79 StGB kann die Revision begründen. — Wird die Sache wegen dieses Verstoßes an die Vorinstanz zurückverwiesen, so steht die zwischenzeitliche Verbüßung der Strafe, mit der eine Gesamtstrafe hätte gebildet werden müssen, der nunmehrigen Bildung der Gesamtstrafe nicht entgegen. OLG Düsseldorf vom 15. Oktober 1958 — (2) Ss 425/57 (465)	260
3. StGB § 223. — Keine Körperverletzung ist die bloß psychische Einwirkung, durch die lediglich das seelische Wohlbefinden berührt wird. OLG Hamm vom 16. September 1958 — 3 Ss 783/58	261
4. StPO § 40. — Das durch § 37 StPO, § 204 II ZPO aufgestellte Erfordernis der gerichtlichen Entscheidung über die Zulässigkeit der öffentlichen Zustellung wird durch die Vorschrift des § 40 nicht berührt. OLG Hamm vom 2. Oktober 1958 — 1 Ws 327/58	262
Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes	263

— MBl. NW. 1958 S. 2527/28.

Hinweismarken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Dieser Ausgabe liegen Hinweismarken auf Änderungen, Ergänzungen, Aufhebungen usw. von Erlassen bei, die in der Zeit vom 1. 5. 1955 bis 31. 12. 1955 — MBl. NW. 1955 S. 729 bis 2272 — veröffentlicht worden sind. Weitere Hinweismarken folgen in Kürze.

— MBl. NW. 1958 S. 2527/28.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.